

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1032/2013**

Datum: 17.09.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
17 - Steuerungsdienst

Betrifft: Ausgleichszahlungen an die Technischen Werke Eberswalde GmbH für den Betrieb des Freizeitbades "baff"

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	10.10.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushalts, jedoch frühestens mit dem Haushalt 2015, über Ausgleichszahlungen der Stadt Eberswalde an die Technische Werke Eberswalde GmbH für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der Technische Werke Eberswalde GmbH auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen besteht nicht und somit auch keine gegenseitige Leistungsverpflichtung.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Informationsvorlage Rückstellungen I/ 065/ 2013
- Anlage 2: BV/ 933/ 2013 Betrauungsakt Technische Werke Eberswalde GmbH zum Betrieb des Schwimmbades "baff"

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Er- trag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2015 ff.		11.11.02.01	531500		
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: <i>Da die Höhe der Ausgleichzahlungen erst mit der Aufstellung des neuen Haushaltes ab 2015 festgelegt wird, können hier nur Angaben zum betroffenen Produkt und Sachkonto gemacht werden.</i>					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung Kämmerer/in:	Mitzeichnung Dezernent/in:			

Sachverhaltsdarstellung:

Die Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) steht im alleinigen Anteilseigentum der Stadt Eberswalde (nachfolgend Stadt). Der Sportkomplex Schwimmhalle/ Drushba-Halle (heute Sportzentrum Westend mit dem Freizeitbad „baff“) wurde als Sacheinlage durch die Stadt 1996 mittels eines Einbringungsvertrages in das Vermögen der TWE eingebracht. Die TWE nahm ab 2001 die Sanierung, Instandsetzung, Erweiterung der Schwimm- und Sporthalle vor und schloss diese im August 2003 ab.

Die TWE erwirtschaftet aus dem Betrieb des Freizeitbades „baff“ dauerhaft Verluste. Gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der TWE, Herrn Schaefer, vom Mai 2012 und Mai 2013 im Finanzausschuss der Stadt Eberswalde, droht der TWE im Jahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die Insolvenz. Im Insolvenzfall müsste die Stadt die ausgereichte Bürgschaft in Höhe von dann noch 3,75 Mio. Euro bedienen sowie Fördermittel in Höhe von 3,26 Mio. Euro einschließlich Zinsen zurückzahlen. Insgesamt ergäbe sich somit für das Jahr 2019 ein Rückzahlungsbetrag für die Stadt in Höhe von 7,01 Mio. Euro. Die Bindung der Fördermittel läuft noch bis zum Jahr 2026 und die Darlehensverträge haben eine Laufzeit bis 2026 bzw. 2031. Die Höhe Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtung der Stadt würde sich mit jedem Jahr über 2019 hinaus verringern, indem eine Insolvenz der TWE aufgrund der Verluste aus dem Betrieb des Freizeitbades „baff“ durch Ausgleichszahlungen abgewendet werden kann (siehe Abb. 1).

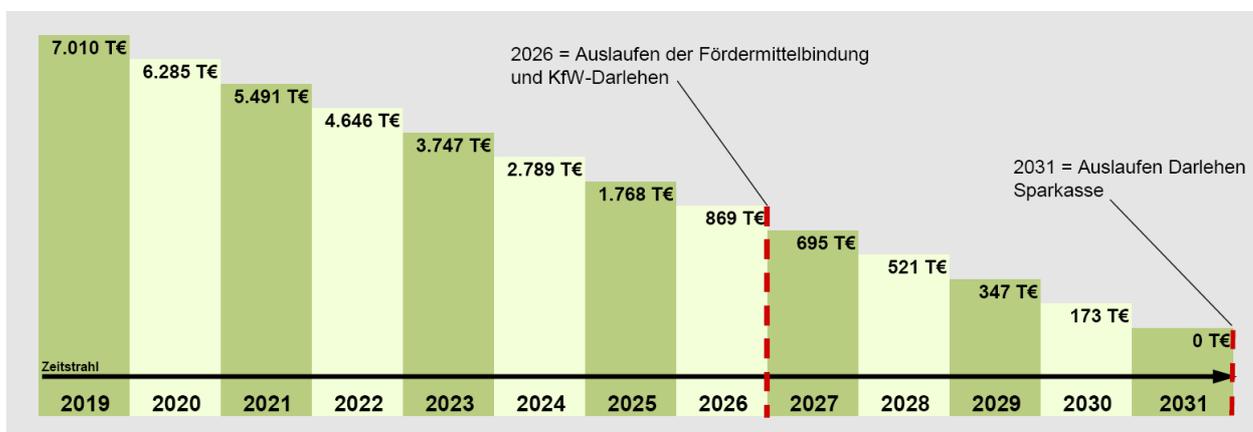


Abb. 1: schematische Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen der Stadt Eberswalde für das Freizeitbad „baff“ (der zur Ermittlung der Fördermittelrückzahlung angesetzte Basiszinssatz kann für die Zukunft nur geschätzt werden, daher können die zukünftigen realen Werte abweichen)

In der Haushaltsplanung ab 2012, 2013/ 2014 werden bis einschließlich 2017 insgesamt Rückstellungen in Höhe von 5,386 Mio. Euro für die eingegangenen Verpflichtungen der Stadt für die TWE gebildet. Es ergibt sich dann aber immer noch ein Differenzbetrag in Höhe von gerundet 1,624 Mio. Euro bezogen auf die Höhe der Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtung der Stadt im Jahre 2019 in Höhe von 7,01 Mio. Euro. Da es für die Stadt in den nächsten Jahren zunehmend schwieriger bzw. nicht möglich sein wird, Rückstellungen für die Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtung bzgl. des Freizeitbades „baff“ zu bilden, müssen die fehlenden Rückstellungen, soweit möglich, auch aus den Jahresüberschüssen (so denn welche entstehen) gebildet werden. In 2012 wurden aus die-

sem Grund bereits Rückstellungen in Höhe von 900.000 Euro aus den Jahresüberschüssen im Rahmen der Budgetregeln gebildet. In 2013 sollen noch 724.000 Euro folgen, so dass die fehlenden 1,624 Mio. Euro Rückstellungen rechtzeitig gebildet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist darüber mit der Informationsvorlage I/ 065/ 2013 in der Sitzung am 21.03.2013 informiert worden. Ist die Bildung der Rückstellungen in Höhe des Differenzbetrages von 1,624 Mio. Euro aus den Jahresüberschüssen 2012/ 2013 nicht möglich, müssen auch die Jahresüberschüsse ab 2014 (so denn welche entstehen) mit herangezogen werden oder in den Haushaltsplan 2015/ 2016 eingestellt werden.

Die Bildung dieser Rückstellungen ist rechtlich vorgeschrieben (§ 48 Abs.1 Nr. 8 bzw. 9 BbgKomHKV) und damit keine freiwillige Angelegenheit. Soweit die Bildung der Rückstellungen im Rahmen der Budgetregeln erfolgt, ist dafür kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die Rückstellungen können jederzeit ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage der TWE signifikant verbessert oder die Stadt Ausgleichszahlungen (Zuschüsse, Verlustausgleich) in die Kapitalrücklage der TWE vornimmt. Ziel ist es eine Insolvenz der TWE bis 2026 und darüber hinaus zu verhindern. Je nach Höhe der vorgenommenen Ausgleichszahlungen verschiebt sich eine Insolvenz der TWE über das Jahr 2019 (z.B. 2020, 2021 ...) hinaus. Dadurch können die Rückstellungen sukzessive um den Differenzbetrag zu den dann noch verbleibenden Bürgschafts- und Fördermittelrückzahlungsverpflichtungen aufgelöst werden (siehe Abb. 1).

Sollten jedoch liquide Mittel bei den TWE abgezogen werden, sei es z.B. durch Ersatzinvestitionen, unvorhersehbare Ereignisse oder die Investition in neue Geschäftsfelder, löst dies gegebenenfalls einen zusätzlichen Rückstellungsbedarf bei der Stadt aus.

Da die TWE ohne Zuschüsse der Stadt mittelfristig nicht überlebensfähig sein wird, plant die Stadt zukünftig Ausgleichszahlungen (Zuschüsse, Verlustausgleich) in Form eines „echten Zuschusses“ für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu leisten.

Die beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme einer Ausgleichszahlung der Stadt an die TWE wurden bereits mit den Beschlussvorlagen BV/ 933/ 2013 und BV/ 1005/ 2013 geschaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushalts, jedoch frühestens ab 2015, über die Ausgleichszahlungen der Stadt an die TWE entscheiden.

Im bereits beschlossenen Haushalt 2013/ 2014 wurden Ausgleichszahlungen (Zuschüsse an verbundene Unternehmen) mit 100 TEuro/ Jahr geplant, daher können höhere Ausgleichszahlungen frühestens ab der Haushaltplanung 2015 berücksichtigt werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen ab 2015 sollte so bemessen sein, dass die TWE dadurch in die Lage versetzt wird, den Betrieb des Freizeitbades mindestens bis zum Auslaufen der

Fördermittelbindung und darüber hinaus sicherzustellen. Insofern sollte, entsprechend der Formulierung im Betrauungsakt, sich die maximale Höhe der Ausgleichszahlung an dem (langfristigen) Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres orientieren.

Ein Anspruch seitens der TWE auf Ausgleichszahlungen besteht nicht und somit auch keine gegenseitige Leistungsverpflichtung. Ansonsten gelten, insbesondere bezüglich einer Überkompensation und der Nachweispflichten, die Regelungen aus dem Betrauungsakt. Die Auszahlung der Ausgleichszahlungen soll per Zuwendungsbescheid der Stadt an die TWE ergehen.

Es gilt zu beachten, dass die Zahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nur einen Einfluss auf das Bilanzergebnis hat und vor dem Verzehr des Eigenkapitals und somit vor der Zahlungsunfähigkeit schützt. Das Jahresergebnis der TWE wird dadurch nicht beeinflusst.